

■ ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines – Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich im Verkehr mit einem Kaufmann im Sinne des § 24 ABGB. Sie sind spätestens vereinbart in dem Zeitpunkt, in dem der Käufer die Lieferung ohne Widerspruch annimmt. Die Geschäftsbedingungen sind Gegenstand unserer, auch zukünftiger Angebote und Vertragsabschlüsse. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Geschäfte mit Ausländern.

§ 2 Qualitätskontrolle – Unsere Kalk- und Mörtel-Erzeugnisse werden nach den Deutschen Industrienormen und, soweit keine DIN-Vorschriften bestehen, nach dem neuesten Stand des Wissens und der Technik hergestellt.

Unsere Erzeugnisse unterliegen einer strengen Überwachung durch unser Werklabor, sowie durch die Gütegemeinschaft Naturstein, Kalk und Mörtel e.V. in Köln.

Unsere Gewährleistung im Hinblick auf die Qualität der gelieferten Erzeugnisse bezieht sich nur auf deren Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Für Schäden aus unsachgemäßer Beförderung, Lagerung und Verarbeitung übernehmen wir keine Haftung.

§ 3 Angebot, Preise

1. Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung geltende Preis. Die angebotenen Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird.
3. Preise frei Empfangsort, frei Empfangsbahnhof oder frei Baustelle gelten unter Zugrundelegung voller Ladung und Fuhrn und bei Ausnutzung des Ladegewichts.
4. Frachtabgabe erfolgen unverbindlich. Den Preisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Frachten und Versandkosten zugrunde; Veränderungen gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers. Nebenkosten wie Kanal- und Ladestraßengebühren, Ufer-, Straßen-, Liege- und Standgelder, Anschluss- und Wiegegebühren, Frachtempel usw. sowie während der Dauer des Vertrages eintretende Verkehrsabgaben trägt der Käufer bzw. Empfänger.
5. Verpackungskosten, Miet- und Nutzungsgebühren für Verpackungsmaterial (Fässer, Säcke, Leisten, Paletten, Bahnbehälter u. ä.) und die Kosten für die Wiederbeschaffung abhanden gekommenen oder beschädigten Verpackungsmaterials gehen ebenso, wie die Kosten der Rücksendung, zu Lasten des Käufers.
6. Alle nach Vertragsabschluss eintretenden Veränderungen der vereinbarten fremden Währung oder des Wechselkurses in Euro treffen den Käufer.
7. Proben gelten als Durchschnittsmuster. Die Muster bleiben Eigentum des Verkäufers.

§ 4 Erfüllungsort und Gefahrenübergang – Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verkäufers unter seiner Hauptniederlassung, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen:

Erfüllungsort für den Versand ist die Verladestelle. Auch bei frachtfreier Lieferung erfolgt der Versand auf die Gefahr des Käufers. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Der Verkäufer ist für Schäden, die durch die Beförderung der bestellten Ware oder anlässlich der Beförderung verursacht werden, sowie für Verluste bei der Beförderung nicht verantwortlich. Zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den Frachtführer hat der Käufer oder Empfänger den Tatbestand vor Entladung amtlich feststellen zu lassen. Versandweg, Beförderung für Schutzmitteln sowie Verpackungsart sind der Wahl des Verkäufers überlassen. Er haftet nur für grobes Verschulden und Vorsatz bei Auswahl des Versandunternehmens oder Versandmittels. Soweit der Versand für bestimmte Termine vorgeschrieben ist, wird sich der Verkäufer bemühen, dem Verlangen nachzukommen. Eine Gewähr für die Einhaltung wird nicht übernommen.

§ 5 Lieferung und Abnahme – Soweit nicht bestimmte Lieferfristen vereinbart sind, erfolgt Lieferung nach Möglichkeit. Festgesetzte Lieferfristen werden, sofern sie vom Verkäufer ausdrücklich bestätigt werden, mit der dem betreffenden Artikel möglichen Genauigkeit eingehalten. Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen berechtigt den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges nur, wenn er dem Verkäufer zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Schadenersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, den Verkäufer trifft grobes Verschulden oder Vorsatz.

Ergebnisse höherer Gewalt entbinden den Verkäufer ebenfalls von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen ohne Schadenersatz. Das gleiche gilt für Verkehrsstörung, Wagen- und Energiemangel, Betriebsstörung irgendwelcher Art, Streik und Aussperrung im eigenen oder in den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben oder bei der Verfügung der Behörden hervorgerufenen Hindernissen, welche die Lieferung erschweren, soweit dem Verkäufer nur leichte Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Dem Käufer ist unverzüglich Mitteilung über solche Liefererschwernisse zu machen.

Lieferung frei Empfangsort oder frei Baustelle setzen einen ohne Schwierigkeiten, unter Umständen mit schwerem Lkw befahrbaren Straßenzustand voraus. Dem Käufer obliegt das unverzügliche und sachgemäße Abladen. Wartezeiten gehen zu Lasten des Käufers.

Bei unberechtigter Nichtannahme gehen Kosten und Schäden, Transportrisiken sowie zusätzliche Transportkosten zu Lasten des die Annahme verweigernden Käufers. Rücksendung gelieferter Waren wird ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers nicht angenommen. Bei vereinbarter Rücknahme erfolgt Gutschrift zum berechneten Preis abzüglich 25 % Umschlagkosten und Transportkosten.

§ 6 Zahlung – Die Rechnungen des Verkäufers sind grundsätzlich am Tage der Ausstellung fällig und zahlbar, spätestens jedoch innerhalb 30 Tage ohne jeden Abzug; Skonto nach den am Tage der Lieferung gültigen Sätzen wird nur dann gewährt, wenn sämtliche ältere fällige Rechnungen beglichen sind.

Skonto für Arbeitsleistungen, Mieten, Maschinenteile und auf den im Frankopreis enthaltenen Frachanteil und den Rabatt wird nicht gewährt.

Vom Käufer übertragene Sicherheitsrechte und erfüllungshalber erbrachte Leistungen berühren die Fälligkeit der Forderungen des Verkäufers nicht. Der Verkäufer ist auch nicht verpflichtet, sich aus den Sicherheitsrechten oder erfüllungshalber erbrachten Leistungen vorab zu befriedigen, bevor er die Erfüllung seiner Forderung vom Käufer verlangt.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles tritt ohne weiteres Verzug ein. Der Verkäufer ist in diesem Falle berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen und etwaige weitergehende Verzugschäden geltend zu machen. Außerdem werden sämtliche noch nicht fällige Forderungen sofort fällig. Der Verkäufer ist im übrigen berechtigt, die ganze oder restliche Erfüllung des Vertrages und der laufenden nur zum Teil oder noch nicht vom Verkäufer erfüllten Verträge zu verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, sowie bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Stellung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens, ist der Verkäufer berechtigt, sofortige Barzahlung wegen einer fälligen und aller nicht fälligen Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen zu verweigern. Eine in der Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird hinfällig; der Käufer ist verpflichtet, gegen Rückgabe des Wechsels bar zu zahlen. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, alle Preisvergünstigungen, Rabatte, Bonifikationen u. a. zu streichen. Im Wege der Nachbelastung erfolgt Neuberechnung anhand der geltenden Listenpreise.

Der Verkäufer behält sich die Annahme von Akzepten und Kundenwechsel für jeden Einzelfall vor. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Forderung gilt erst nach Einlösung oder Gutschrift der Zahlung als erfüllt. Diskontspesen und sonstige Lasten trägt der Käufer. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisungen gilt die Zahlung mit der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers als erfolgt.

Der Verkäufer ist berechtigt mit Gegenforderungen auszurechnen. Dem Käufer steht dieses Recht nur mit Forderungen zu, die von dem Verkäufer ausdrücklich anerkannt worden sind, oder über die ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 7 Gewährleistungsansprüche – Der Verkäufer verpflichtet sich, die Ware in guter handelsüblicher Beschaffenheit zu liefern. Der Käufer hat die Ware nach Empfang oder vor der Verarbeitung, spätestens jedoch vor Übergabe an Dritte zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind dem Verkäufer unverzüglich unter Beifügung von Proben anzuzeigen. Dem Käufer obliegt der Nachweis, dass der Mangel nicht auf die Einhaltung der vom Hersteller vorgeschriebenen Vorschriften über Lagerung und Verarbeitung zurückzuführen ist.

Bei begründeten Mängelrügen hat der Verkäufer die Wahl zwischen Ersatzlieferung, Preisminderung oder Zurücknahme der Ware. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadensersatzansprüche aller Art sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobes Verschulden des gesetzlichen Vertreters oder eines leitenden Angestellten vor. Insoweit haftet der Verkäufer auch nicht für Mangelfolgekosten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen Forderungen, die der Verkäufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer erwirbt, Eigentum des Verkäufers.
2. Wird die gelieferte Ware durch den Käufer in einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.

3. Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht mit dem Verkäufer gehörende Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer, die im Miteigentum des Verkäufers steht, weiterverkauft, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.

Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Steht die Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Steht dem Käufer ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe auf den Verkäufer über.

Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist der Faktorentwert des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20 %. Den Rang eines abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Käufer erwachsenden Gesamtforderung bestimmt der Verkäufer.

4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (zur Verwendung des Baumaterials oder zum Einbau) nur im ordnungsmäßigen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kraftpreisforderungen (Werklohnforderungen oder sonstige Vergütungsansprüche) gemäß Ziffer 3 auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsübertragung) und zu anderen Verfügungen über die Forderungen, die der gem. Ziffer 3 an den Verkäufer abgetreten oder abzutreten hat (einschl. ihrer Abtretung, Sicherungsabtretung und Verpfändung), ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerspruchs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf (der Werklohnforderung oder sonstige Vergütungsansprüche). Von seiner eigenen Einziehungsbefugnis wird der Verkäufer keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer wird hiermit ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen.
6. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer eingeräumten Sicherungen seine Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Zugleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an diesen abgetreten hat.

§ 9 Gerichtsstand – Ausschließlich zuständig für die Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen mit Kaufleuten ist der Sitz des Verkäufers. Dieser Gerichtsstand gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen im gerichtlichen Mahnverfahren bezüglich derjenigen Vertragspartner, die nicht Kaufleute sind (§ 38 Abs. 3 Nr. 2b ZPO).

Für die Rechtsbeziehung der Parteien ist das deutsche Recht maßgebend.

§ 10 – Sollten einzelne Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem ABGB widersprechen, so gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen bleibt davon unberührt.

■ AUFSTELLUNGS-, MIET- UND LEIHBEDINGUNGEN FÜR BAUSTELLENSILOS, CONTAINER, MISCHAGGREGATEN U. Ä.

Allgemein:			
Bestellannahme	Bestellungen sind telefonisch, schriftlich oder in elektronischer Form an unsere Auftragsannahme zu übermitteln. Dies gilt sowohl bei Abholung als auch bei Belieferung.		
Kundenseitige Auftragsänderung	Auftragsänderungen gelten als Neubestellung. Änderungen sind spätestens bis zur Kommissionierung möglich. Bei Sonderprodukten und späterer Änderung ist der Kunde zur Abnahme der Ware verpflichtet		
Warenrücknahme	Eine Warenrücknahme ist nur in besonderen Fällen und nach vorheriger Rücksprache mit einem von uns erstellten Rückgabebeschein möglich. Anfallende Kosten werden in Rechnung gestellt. Keine Warenrücknahme bei nicht lagerhaltenden Produkten.		
Lieferzeit	<p>● innerhalb von 2 Werktagen</p> <p>●● nicht lagerhaltend</p>		
	Der Artikel mit der längsten Vorlaufzeit bestimmt die Lieferzeit des Gesamtauftrags. Eine Auslieferung bezieht sich auf eine unbestimmte Tageszeit.		
Zusatzleistungen	Leerfahrten und Wartezeiten auf der Baustelle, die weder wir noch unsere Logistik-Vertragspartner zu vertreten haben, müssen gesondert berechnet werden. Ebenso Mehraufwendungen, die durch Behinderungen z.B. Unterlagshölzer beschaffen, Maschinenumbau, Beseitigen von Mulden etc. entstehen		
Sackware und Gebinde:			
Selbstabholer Frankopreise	Frachtvergütung für Selbstabholer/Sackware: Bei Selbstabholung vergüten wir die Fracht für Franko-Preis-Ware für die Entfernung von Painten zum jeweiligen Firmensitz lt. folgender Tabelle:		
	gültig ab > 1to		
	Entf. in km bis einschl.	€/to	Entf. in km bis einschl.
	4	3,14	52
	7	3,46	55
	10	3,68	58
	13	4,01	61
	16	4,33	64
	19	4,76	67
	22	5,09	70
	25	5,46	73
	28	5,89	76
	31	6,27	79
	34	6,49	82
	37	6,71	85
	40	6,92	88
	43	7,03	91
	46	7,14	94
	49	7,47	97
			100
			105
			110
			115
			120
			125
			130
			135
			140
			145
			150
			155
			160
			165
			170
			175
			180
			185
			190
			195
			200
			205
			210
			215
			220
			225
			230
			235
			240
			245
			250
			255
			260
			265
			270
			275
			280
			285
			290
			295
			300
			305
			310
			315
			320
			325
			330
			335
			340
			345
			350
			355
			360
			365
			370
			375
			380
			385
			390
			395
			400
			405
			410
			415
			420
			425
			430
			435
			440
			445
			450
			455
			460
			465
			470
			475
			480
			485
			490
			495
			500
			505
			510
			515
			520
			525
			530
			535
			540
			545
			550
			555
			560
			565
			570
			575
			580
			585
			590
			595
			600
			605
			610
			615
			620
			625
			630
			635
			640
			645
			650
			655
			660
			665
			670
			675
			680
			685
			690
			695
			700
			705
			710
			715
			720
			725
			730
			735
			740
			745
			750
			755
			760
			765
			770
			775
			780
			785
			790
			795
			800
			805
			810
			815
			820
			825
			830
			835
			840
			845
			850
			855
			860
			865
			870
			875
			880
			885
			890
			895
			900
			905
			910
			915
			920
			925
			930
			935
			940
			945
			950
			955
			960
			965
			970
			975
			980
			985
			990
			995
			1000
			1005
			1010
			1015
			1020
			1025
			1030
			1035
			1040
			1045
			1050
			1055
			1060
			1065
			1070
			1075
			1080
			1085
			1090
			1095
			1100
			1105
			1110
			1115
			1120
			1125
			1130
			1135
			1140
			1145
			1150
			1155
			1160
			1165
			1170
			1175
			1180
			1185
			1190
			1195
			1200
			1205
			1210
			1215
			1220
			1225
			1230
			1235
			1240
			1245
			1250
			1255
			1260
			1265
			1270
			1275
			1280
			1285
			1290
			1295
			1300
			1305
			1310
			1315
			1320
			1325
			1330
			1335
			1340
			1345
			1350
			1355
			1360
			1365
			1370
			1375
			1380
			1385
			1390
			1395
			1400
			1405
			1410
			1415
			1420
			1425
			1430
			1435
			1440
			1445
			1450
			1455
			1460
			1465
			1470
			1475
			1480
			1485
			1490
			1495
			1500
			1505
			1510
			1515
			1520
			1525
			1530
			1535
			1540
			1545
			1550
			1555
			1560
			1565
			1570
			1575
			1580
			1585
			1590
			1595
			1600
			1605
			1610
			1615
			1620
			1625
			1630
			1635
			1640
			1645
			1650
			1655
			1660
			1665
			1670
			1675
			1680
			1685
			1690
			1695
			1700
			1705
			1710
			1715
			1720
			1725
			1730
			1735
			1740
			1745
			1750
			1755
			1760
			1765
			1770
			1775
			1780
			1785
			1790
			1795
			1800
			1805
			1810
			1815
			1820
			1825
			1830
			1835
			1840

■ AUFSTELLUNGS-, MIET- UND LEIHBEDINGUNGEN FÜR BAUSTELLENSILOS, CONTAINER, MISCHAGGREGATEN U.Ä.

Allgemein:

- Wir stellen technisch geeignete Baustellensilos, Container, Mischgeräte, u. ä. zur Verfügung.
- Die Aufstellung und Benutzung der unter 1. genannten Geräte hat nach den Richtlinien der Bau-Berufsgenossenschaft zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Aufstellung der Silos/Container ist allein der Besteller verantwortlich. Er hat den Aufstellungsort zu bezeichnen sowie vor der Aufstellung vorzubereiten, wodurch die ausreichende Standfestigkeit der Behälter mit Gesamtgewicht von ca. 40 to - auch für ungünstige Witterungsverhältnisse - gewährleistet bleibt. Die Zufahrt zum Aufstellungsort muss so beschaffen sein, dass die Anfahrt von LKWs mit einem Gesamtgewicht von 32 to bei Containern/Silos und von 40 to bei Anlieferung von losem Material in Silofahrzeugen zum Einblasen von Silos jederzeit ungehindert möglich ist.
- Der Besteller hat zu prüfen, ob für die Aufstellung des Silos/Containers an dem von ihm vorgesehenen Ort privatrechtliche oder öffentlich rechtliche Genehmigungen erforderlich sind. Ggf. hat er diese auf seine Kosten einzuholen. Mit Beginn des Abladens der unter 1. genannten Geräte auf der Baustelle geht die Haftung für alle mit dem Vorhandensein und dem mit der Art der Aufstellung verbundenen Gefahren auf den Mieter über. Siehe hierzu Punkt "Bedingungen zum Aufstellen von Baustellensilos".
- Der Mieter hat die erforderlichen Arbeitskräfte, die mit dem Ab- und Wiederaufladen der unter 1. genannten Geräte verbunden sind, kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Der Mieter wird von seiner Haftung erst nach erfolgtem Wiederaufladen der unter 1. genannten Behälter und Geräte befreit. Wir empfehlen insofern, bauseits eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der genannten Behälter und Geräte ist dem Mieter nicht gestattet. Von einer Prüfung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Mieter unverzüglich zu unterrichten. Ohne unsere Genehmigung dürfen die Behälter und Geräte nicht zu einer anderen Baustelle umgestellt werden.
- Von Schäden an unseren Behältern und Geräten oder mangelnder Betriebsbereitschaft muss uns unverzüglich telefonisch oder schriftlich Mitteilung gemacht werden. Änderungen oder Reparaturen dürfen nur mit unserem Einverständnis vorgenommen werden. Der Mieter haftet uns gegenüber für durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schäden. Für sämtliche dem Kunden vermietete oder leihweise überlassene Maschinen und Mörtelschläuche ist der Kunde für entstehende Schäden verantwortlich. Schläuche werden nur für die 1. Baustelle zur Verfügung gestellt.
- Vor Rücknahme müssen die Silos/Container vollständig geleert werden, sowie diese und die Geräte gereinigt sein und ihren ursprünglichen technischen Zustand haben.
- Für Container- und Gerätebestellung gelten unsere Konditionen gemäß gültiger Preisliste/Mietpreisblätter.
- Leerfahrten und Wartezeiten auf der Baustelle, die weder wir noch unsere Umsteller zu vertreten haben, müssen gesondert berechnet werden. Die Miete ist zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung sofort fällig. Kosten für die Wartezeiten und Arbeitsausfall, welche durch verspätete Materiallieferung oder Maschinenausfall entstehen, werden von uns nicht ersetzt.
- Mit der Anlieferung/Montage von Maschinen und Geräten erkennt der Mieter die Mietbedingungen an. Für sämtliche im Zusammenhang mit der von RYGOL-SAKRET gelieferten Silo- und Maschinentechnik entstehenden Schäden ist nach Anlieferung der Silo- und Maschinentechnik der Mieter verantwortlich. Der Mieter haftet auch für Verlust/Beschädigung der überlassenen Gegenstände (z. B. Diebstahl oder Vandalismus durch Dritte) und hat insoweit geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Mietkosten	Ab Aufstellung Container und Mischer erfolgt die Mietberechnung		
	Mörtelmischer	7,- €/to	Art.Nr. 27010100
	Mindestgebühr Mörtelmischer pauschal	50,- €/pauschal	Art.Nr. 15034804
	Silountermischpumpe SUMP	20,- €/to	Art.Nr. 27039100
	Mindestgebühr SUMP pauschal	120,- €/pauschal	Art.Nr. 15034800
	Putzschläuche zur Vorführung (nur für 1. Baustelle)	0,20 €/m/Tag	
	Fließestrich-Untersilomischpumpe FUMP	15,- €/to	Art.Nr. 27039200
	Mindestgebühr FUMP pauschal	50,- €/pauschal	Art.Nr. 15034801
	Schrägförderer (Betoninstandsetzung)	7,- €/to	Art.Nr. 27011200
	Gigamix	15,- €/to	Art.Nr. 27011001
	Mindestgebühr Gigamix pauschal	50,- €/pauschal	Art.Nr. 15034802
	Silomiete und Maschinentechnik ab der 4. Woche (ab Stelldatum, ohne weitere Befüllungen)	5,- €/Tag	Art.Nr. 27010300
	Silojet	15,- €/to	Art.Nr. 27044100
Mindestgebühr Silojet pauschal	50,- €/pauschal	Art.Nr. 15034803	
Warenrücknahme	Keine Rücknahme von beschleunigt abbindenden Produkten		
	Keine Rücknahme von lagerhaltigen Produkten, die älter als 3 Monate sind		
	Keine Rücknahme von nicht lagerhaltigen Produkten, Sonderprodukten, Objektrezepturen, Farbprodukten und PCC Instandsetzungsprodukten		
	Restmengen < 1to sowie Mengen, die 5 to oder 20% der Liefermenge überschreiten, werden nicht vergütet Restmengen im Minisilo werden nicht vergütet Keine Gutschrift, wenn die auf die Baustelle nachgelieferte Menge geringer ist als die von der Baustelle zurückgelieferte Menge		
Vorrachtabzug	Vorrachtabzug zwischen 1 bis 5 to	40,- €/to	Art.Nr. 27012000
Mindermengenzuschlag	Mindermengenzuschlag bei Unterschreitung der angegebenen Mindestmenge	150,- €/pausch	Art.Nr. 15034200
Silostellgebühr	Standardsilo im Lizenzgebiet	95,- €/Bst/Silo	Art.Nr. 15034300
	Standardsilo außerhalb Lizenzgebiet/Österreich	190,- €/Bst/Silo	Art.Nr. 15034400
	Hochbeinsilo für den Einsatz im Bereich Betoninstandsetzung zusätzlich zu anfallenden Transportkosten für Stellung und Abholung nach anfallendem Aufwand	95,- €/Bst/Silo	Art.Nr. 15034900
	Minisilo im Lizenzgebiet	95,- €/Bst/Silo	Art.Nr. 15034500
	Minisilo außerhalb Lizenzgebiet/Österreich	190,- €/Bst/Silo	Art.Nr. 15034501
Silo/Containerumstellung	Abholungen erfolgen kostenlos innerhalb von 15 Arbeitstagen		
	Terminabholungen nach Aufwand	80,- €/Std	
Silo/Containerumstellung	Umstellungen auf der Baustelle (mit / ohne Anfahrt) werden nach Aufwand berechnet	Stundeneinsatz 80,- €/Std	Art.Nr. 27012200
Instandsetzung	Instandsetzung unsachgemäß behandelter und stark verschmutzter Silos/Mischaggregate	50,- €/Std	Art.Nr. 19021000
Reparaturen, Kundenservice:			
Kundenservice/Monteur	An- und Abfahrtskosten zuzüglich Arbeitszeit	50,- €/Std + 0,72 €/km	
Baustelleneinweisung	Einweisung Estrich durch Anwendungstechniker	15,- €/to	Art.Nr. 19020400
Salzanalyse	pro zu erstellender Probe	97,- €/Probe	Art.Nr. 15033200
Haftzugfestigkeiten	für Putz, Fliesen sowie Plattensysteme an Wand und Boden durch Anwendungstechniker	50,- €/Std + 0,72 €/km	
	Baustellenbericht Haftzugfestigkeit pro Stempel	56,- €/Stk	Art.Nr. 15033920
Produktmuster	Putz- und Farbmuster klein	15,- €/Stk	Art.Nr. 03200201
Sonstiges			

- Auf sämtliche Preisnotierungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.
- Bei nicht lagerhaltenden Artikeln ist die Mindestabnahmemenge eine Charge.
- Gültigkeit: alle Preise gelten ab dem 01.03.2022.
Alle früheren Vereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit.
Alle Preise sind kalkuliert auf die jetzige Kostensituation. Bei gravierender Kostensteigerung, z. B. Rohstoffkosten, Steuern usw. müssen die Preise neu angepasst werden.

■ BEDINGUNGEN ZUM AUFSTELLEN/ BEFÜLLEN VON BAUSTELLENSILOS

Für die Auswahl sowie die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Zufahrt und des Aufstellortes ist in der Regel der Betreiber auf der Baustelle verantwortlich.

Der Aufstellplatz für die Silos ist so zu wählen und vorzubereiten, dass das Silostellfahrzeug und die Siloaufleger auf sicherer Fahrbahn an- und abfahren können. Dabei ist zu beachten, dass die Fahrzeuge ein Gesamtgewicht von bis zu 40 t haben können.

Der vorgeschriebene Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen ist zu beachten bzw. beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen (EVU) zu erfragen.

Der vom Betreiber ausgewählte Stellplatz ist eindeutig zu kennzeichnen. Er muss eben und mindestens 3,0 x 3,0 m groß sowie gegen Unterspülung und seitliches Abrutschen gesichert sein.

Werden Baustellensilos im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt, so ist seitens des Nutzers bei der Gemeinde oder unteren Verkehrsbehörde eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis für die betroffene Fläche einzuholen und dem Silosteller/(Mörtel-)Hersteller vor dem Aufstellen nachzuweisen. Das jeweilige Silo muss mit reflektierenden Folien in den Farben Rot und Weiß sowie Warnlampen gekennzeichnet werden.

Die Bodenbelastung beträgt bei einem gefüllten Silo bis zu 0,3 N/mm². Dementsprechend ist die Tragfähigkeit des Aufstellplatzes sicherzustellen. Bei unzureichender Tragfähigkeit des Bodens ist eine Fundamentierung durchzuführen. Im Regelfall sind Stahlbetonfundamente zu wählen. Dabei ist Platten- oder Streifenfundamenten der Vorzug vor Einzelfundamenten zu geben.

Anstelle von Betonfundamenten kann auch ein Schwellenlager angelegt werden, wenn ein tragfähiger Untergrund mit einer zulässigen Bodenpressung von mehr als 0,2 N/mm² vorhanden ist. Für ein Schwellenlager verwendete Bohlen müssen mindestens 3,0 bis 3,5 m lang, 30 cm breit und 8 cm dick sein. Die Schwellen sind auf der Baustelle bereitzustellen, ggf. sind die Einbindetiefen von Fundamenten nach 1054 zu beachten. Für die zulässige Belastung des Baugrundes gilt DIN 1054. In Zweifelsfällen ist stets eine Berechnung bzw. ein Bodengutachten erforderlich.

Beim Aufstellen dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Silos befinden. Beim Aufstellen im Bereich von Baugruben und Gräben ist gemäß DIN 4124 Baugruben und Gräben/Böschungen, Arbeitsraumarbeiten, Verbau darauf zu achten, dass der notwendige Sicherheitsabstand gewährleistet ist.

Baustellensilos dürfen nur an den Aufnahmebeschlägen und nur mit dafür geeigneten Geräten durch befugtes Personal transportiert oder umgestellt werden.

Ein Krantransport ist nur nach Maßgabe des Siloherstellers (gemäß Betriebsanleitung für das Silo) und nur im restlos entleerten Zustand zulässig. Ggf. ist Rücksprache mit dem Silosteller zu halten.

Im Zuge der Siloaufstellung händigt der Hersteller dem Betreiber des Baustellensilos eine Betriebsanleitung aus, die ggf. auch damit verbundene Geräte (z. B. Rüttler, Mischmaschine) umfasst. Der Betreiber setzt die Inhalte der Betriebsanleitung in eine baustellenbezogene Betriebsanweisung um. Beispiele für eine Betriebsanleitung befinden sich in der BGR 117-2.

Zur Verbesserung des Materialauslaufverhaltens dürfen nur vom (Silo-)Hersteller genehmigte und werkseitig montierte Rüttler verwendet werden. Zur Befestigung des Rüttlers dient ausschließlich die angeschweißte Rüttlerplatte. Ein Rüttler darf nur zeitgleich mit einer Förderanlage oder der Mischmaschine in Betrieb sein. Bei leeren Silos ist der Rüttler sofort auszuschalten.

Die Entlüftungsleitungen drucklos betriebener Silos sind stets offen zu halten; es darf sich weder Druck noch Unterdruck im Behälter aufbauen.

Während der Standzeit ist der Unterbau, auf dem das Silo steht, ständig auf etwaiges Einsinken zu beobachten. Ggf. sind rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Die Aufnahmeseite des Silos für den Transport sollte Tag und Nacht für die Anfahrt des Silofahrzeuges bzw. des Siloauflegers freigehalten werden.

Bei Nachblasungen sind die Füll- und Entlüftungsleitungen auf freien Durchgang sowie sämtliche Sicherheitseinrichtungen auf die Funktionsfähigkeit zu überprüfen; der Staubsack ist anzuschließen.

Beim Nachblasen dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Silos aufhalten.

Das Silo muss eine Restmenge von mind. 2 t Material enthalten um eine Entmischung beim Nachblasen zu vermeiden.

Der Betreiber hat während der Silobenutzung den Füllstand regelmäßig zu prüfen und rechtzeitig nachzubestellen.

Beim Befüllen des Silos ist der Unterbau, auf dem das Silo steht, ständig auf etwaiges Einsinken zu beobachten. Ggf. ist das Nachblasen abzubrechen, Gegenmaßnahmen sind einzuleiten.

Die Silos müssen stoßfrei befüllt werden. Der im Silo entstehende Fülldruck darf 0,1 bar nicht überschreiten. Das Ablassen des Restdrucks aus dem Füllfahrzeug darf nicht über das Baustellensilo erfolgen.

Vor dem Verladen des Silos auf das Silostellfahrzeug müssen alle vom Betreiber angebauten Maschinen oder Anlagen entfernt sein.

Vor dem Transport müssen Dach- und Standrahmen des Silos von Verschmutzungen gesäubert sein. Siloverschlusskappen müssen beim Transport geschlossen sein.

Beim Verladen des Silos auf das Silostellfahrzeug dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Baustellensilos aufhalten.

Zusätzliche Anforderungen an die Aufstellung und das Betreiben von Drucksilos

Vor dem Druckaufbau ist zu kontrollieren, ob die Einblas- und Entlüftungsleitung sowie der Domdeckel geschlossen und dicht sind. Das Überprüfen bzw. Anlüften des Sicherheitsventils ist regelmäßig durchzuführen.

Es dürfen nur vom Hersteller bzw. Eigentümer des Behälters zugelassene Verdichter zur Herstellung des Überdrucks verwendet werden. Silos müssen vor dem Befüllen drucklos gemacht werden. Der Kugelhahn muss geschlossen sein.

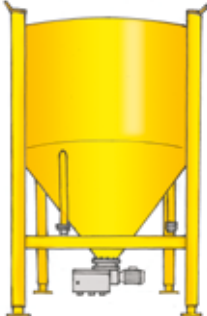




Der Betriebsdruck von 2 bar darf nicht überschritten werden. Vor dem täglichen Arbeitsende und dem Transport müssen die Silos drucklos gemacht werden.






Die unter Druck stehenden Silos dürfen unter keinen Umständen geöffnet werden. Änderungen oder Reparaturen dürfen nur vom Lieferanten oder mit seinem ausdrücklichen Einverständnis durchgeführt werden.

Der Domdeckel darf auf der Baustelle grundsätzlich nicht geöffnet werden! Achtung, Lebensgefahr!

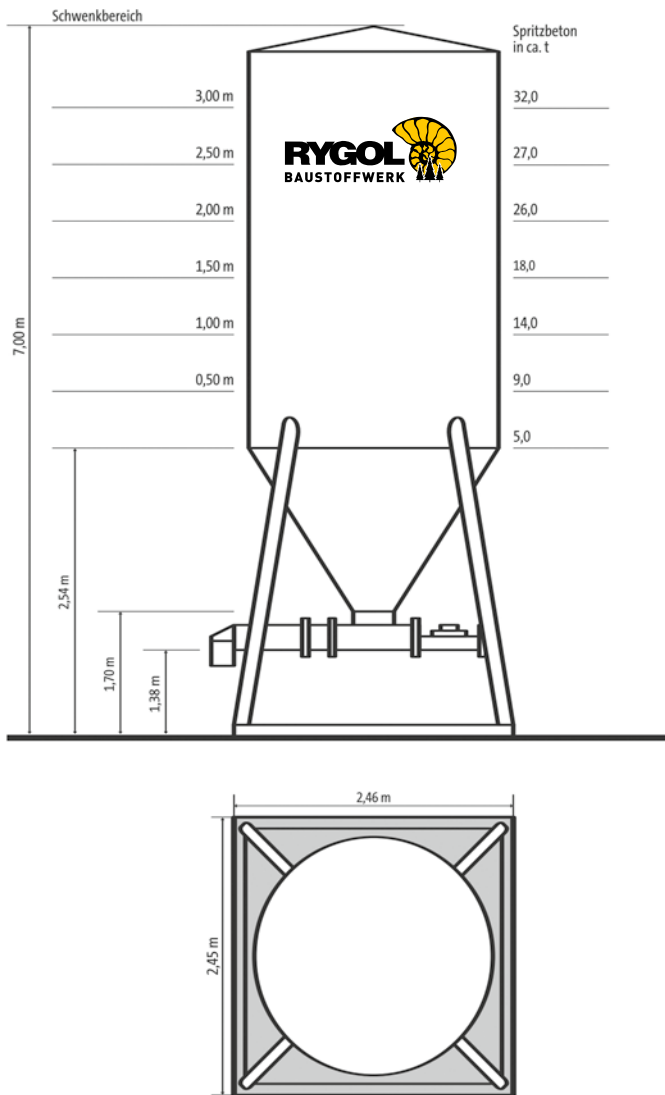
Leere Behälter müssen ggf. gegen Windkräfte verankert werden, besondere Vorsicht ist geboten im Randbereich von Baugruben, Rohrgräben, Böschungen u. ä., bei aufgeschüttetem Boden, bei längerer Standzeit des Behälters sowie bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. bei gefrorenem Boden).

■ SILOTECHNIK / ÜBERSICHT / FÖRDERANLAGEN / AUFSTELLOGISITIK

	Minisilo mit Mini-Durchlaufmischer	Freifallsilo	Drucksilo	Hochbein-Silo mit D100	Förderanlage SILOJET
Beschreibung / Besonderheiten	Freifallsilo für KAM		Drucksilo ohne Fördertechnik	Freifallsilo mit fest installiertem Durchlaufmischer Auslaufhöhe 1,80m	Freifallsilo inkl. Förderanlage
Befüllung / Produkt	Klebe- und Armierungsmörtel, Fliesenkleber, Trassmörtel, Scheibenputze	Putze Mörtel Sonderprodukte	Putze Mörtel Sonderprodukte	Spritzbeton	Putze Mörtel Sonderprodukte
Füllmenge	1m ³	8m ³ / 13m ³ / 22m ³	22m ³	18 m ³	8m ³ / 13m ³ / 22m ³
Bauseitige Voraussetzung	16A träge Lichtstrom			400V/3/N/PE 50Hz 32A träge Nennleistung 5,5kW Stromaggregat mind. 25kVA Stecker 32A/5-pol	400V/3/N/PE 50Hz 32A träge Nennleistung 7,5kW Stromaggregat mind. 15kVA Stecker 32A/5-pol
Wasser	3/4" Geka 4bar Wasserdruck (Arbeitsdruck)			3/4" Geka 4bar Wasserdruck (Arbeitsdruck)	
Entnahme	Siloklappe	Siloklappe, Silomat	über separat anzuschließende Druckförderanlage	Durchlaufmischer	integrierte Förderanlage
Lieferumfang	ohne Kabel und Wasserschlauch	ohne Silomat	ohne Druckförderanlage	ohne Kabel und Wasserschlauch	mit Förderanlage, Schlauch und Steuerkabel, ohne Kabel
					

	Durchlaufmischer CM-Gerät	Durchlaufmischer D100	Silomischpumpe SUMP	Silomischpumpe FUMP	Gigamix
Beschreibung / Besonderheiten	Freifallsilo mit fest installiertem Durchlaufmischer	Freifallsilo mit fest installiertem Durchlaufmischer	Freifallsilo mit fest installierter Silomischpumpe	Freifallsilo mit fest installierter Fliese- strich- untermischpumpe	Freifallsilo mit Auslaufhöhe 1,80m
Befüllung / Produkt	Putze Mörtel Sonderprodukte"	Putze Mörtel Sonderprodukte	Putze Mörtel Sonderprodukte	Fließestrich	PCC
Füllmenge	8m ³ / 13m ³ / 22m ³	22m ³	8m ³ / 13m ³ / 22m ³	22m ³	18m ³
Bauseitige Voraussetzung	400V/3/N/PE 50Hz 20A träge Nennleistung 5,5kW Stromaggregat mind. 15kVA Stecker 32A/5-pol	400V/3/N/PE 50Hz 32A träge Nennleistung 5,5kW Stromaggregat mind. 25kVA Stecker 32A/5-pol	400V/3/N/PE 50Hz 32A träge Nennleistung 10,7kW Stromaggregat mind. 32kVA Stecker 32A/5-pol	400V/3/N/PE 50Hz 32A träge Nennleistung 13,5kW Stromaggregat mind. 40kVA Stecker 32A/5-pol	400V/3/N/PE 50Hz 32A träge Nennleistung 10,9kW Stromaggregat mind. 32kVA Stecker 32A/5-pol
Wasser	3/4" Geka 4bar Wasserdruck (Arbeitsdruck)	3/4" Geka 4bar Wasserdruck (Arbeitsdruck)	3/4" Geka 4bar Wasserdruck (Arbeitsdruck)	3/4" Geka 4bar Wasserdruck Arbeitsdruck)	3/4" Geka 4bar Wasserdruck Arbeitsdruck) + Pumpe für Anmachflüssigkeit"
Entnahme	Durchlaufmischer	Durchlaufmischer	Mörtelschlauch NW35 max. 40m (ansonsten NW50) max. Schlauchdruck 40bar	Mörtelschlauch NW35 max. 80m max. Schlauchdruck 40bar	
Lieferumfang	ohne Kabel und Wasserschlauch	ohne Kabel und Wasserschlauch	ohne Kabel, Wasser-, Mörtel- oder Luftschlauch	mit Steuerkabel und Mörtelschlauch 50 Meter	ohne Kabel, Wasser-, Mörtel- oder Luftschlauch
					

Silo-Füllstandsgewicht

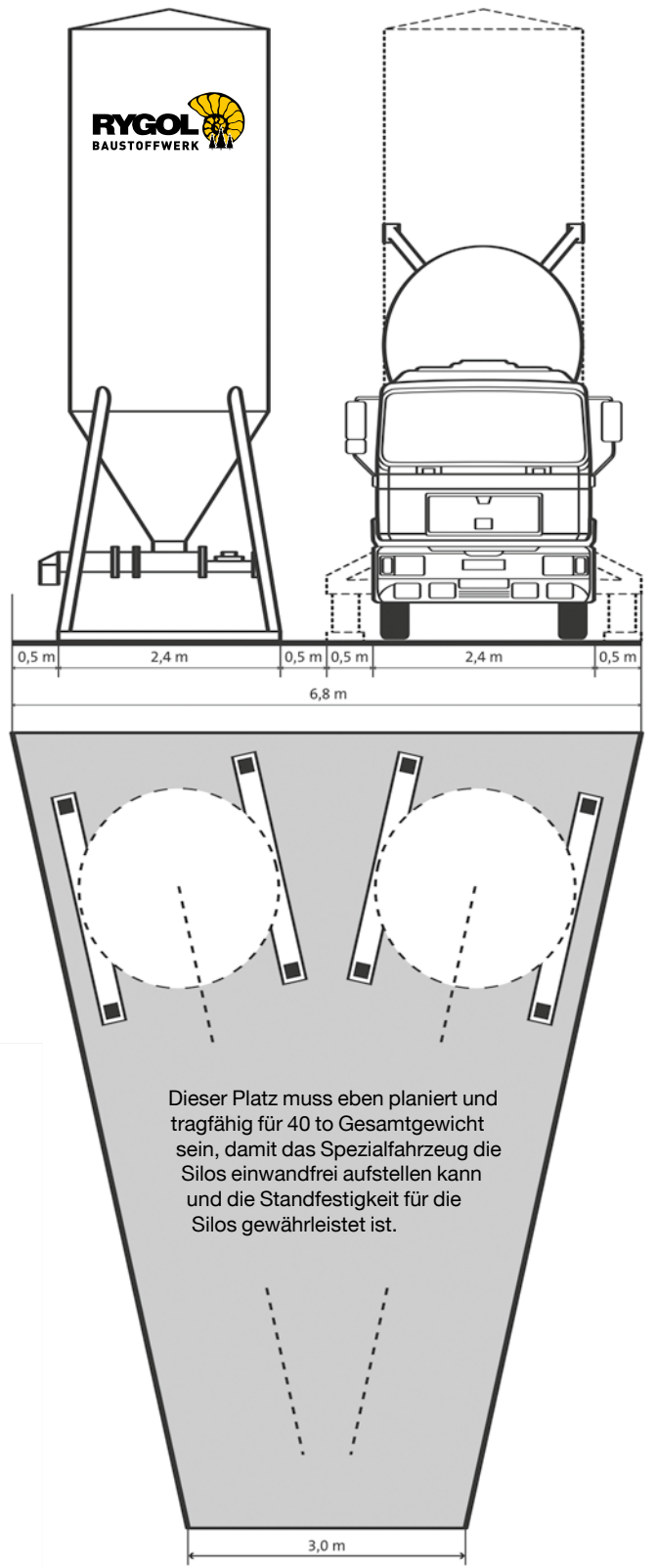


Variable Aufstellhöhen sind nach Absprache möglich.

Silofüße auf Holzbohlen oder Kranzschwellen auf ebenem, festen Untergrund

Mindestfläche zum Aufstellen von Silos

Mindestaufstellhöhe: 7,50 m



Dieser Platz muss eben planiert und tragfähig für 40 to Gesamtgewicht sein, damit das Spezialfahrzeug die Silos einwandfrei aufstellen kann und die Standfestigkeit für die Silos gewährleistet ist.

Mindestdurchfahrtsbreite: 3,00 m

Mindestdurchfahrtshöhe: 4,10 m